

# RS Dok 2001/12/11 444/14-BK/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2001

## Norm

AVG §66 Abs4

BDG §41a Abs6

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Rechtssatz

Der BerK kommt in dem Fall einer lediglich prozessualen Entscheidung der Behörde I. Instanz keine meritorische Entscheidungsbefugnis zu. Die Beurteilung des Sachverhaltes durch die BerK war somit auf die von der Erstinstanz getroffene Entscheidung - der Zurückweisung - beschränkt. Der BerK kommt in dem Fall einer lediglich prozessualen Entscheidung der Behörde römisch eins. Instanz keine meritorische Entscheidungsbefugnis zu. Die Beurteilung des Sachverhaltes durch die BerK war somit auf die von der Erstinstanz getroffene Entscheidung - der Zurückweisung - beschränkt.

## Dokumentnummer

BEKRS\_20011211\_444\_14\_BK\_01\_01

**Quelle:** Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,  
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)